

(3) Das Volkseigene Handelskontor für Zucht- und Nutztvieh haftet nicht für das Aufzuchtisiko.

(4) Die Volkseigenen Handelskontore für Zucht- und Nutztvieh haben zu sichern, daß das Durchschnittsgewicht der aufgezogenen Vertragsläufer bei der Abnahme 35 kg Lebendgewicht nicht überschreitet.

(5) Die Kreist) ärzte sind verpflichtet, die termingerechte Durchführung der zweimaligen Vaccinierung nach der Anzahl der vom Volkseigenen Handelskontor für Zucht- und Nutztvieh zu meldenden Vertragstiere zu sichern.

## § 2

Für die Schlichtung von Streitigkeiten über die Lieferung und Abnahme der aufgezogenen Ferkel sowie über die Leistung der Vergütung zwischen dem Volkseigenen Handelskontor für Zucht- und Nutztvieh einerseits und dem Sauenhalter andererseits ist eine bei den Räten der Kreise — Abteilung Landwirtschaft — zu bildende Kommission zuständig.

Die Kommission setzt sich zusammen aus:

- a) einem Vertreter des Rates des Kreises — Abteilung Landwirtschaft — als Vorsitzenden,
- b) einem Vertreter des Kreisvorstandes der VdgB (BHG),
- c) einem Vertreter des Volkseigenen Handelskontors für Zucht- und Nutztvieh.

## § 3

(1) Die von den Volkseigenen Handelskontoren für Zucht- und Nutztvieh auszustellenden Bezugsberechtigungen für Futtermittel sind von dem vertragschließenden Sauenhalter innerhalb von vier Wochen bei der VdgB (BHG) einzulösen.

(2) Die Volkseigenen Handelskontore für Zucht- und Nutztvieh haben über die ausgestellten Bezugsberechtigungen Buch zu führen.

(3) Die Gesamt mengen an Futtermitteln, die an Hand von Bezugsberechtigungen von den Außenstellen der Volkseigenen Handelskontore für Zucht- und Nutztvieh ausgegeben werden, sind monatlich von diesen mit den Räten der Kreise — Abteilung Landwirtschaft — abzurechnen. Gleichzeitig haben die Außenstellen der Volkseigenen Handelskontore für Zucht- und Nutztvieh ihrem für sie zuständigen Bezirkskontor über das Ergebnis der Abrechnung zu berichten.

## § 4

Die Lenkung der vertraglich aufgezogenen Läufer-schweine in die Groß-Mästereien oder in andere Kreise erfolgt entsprechend den Weisungen des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft ausschließlich durch die Volkseigenen Handelskontore für Zucht- und Nutztvieh im Einvernehmen mit den Räten der Bezirke und Kreise — Veterinärwesen —,

## § 5

Die Zahl der abgeschlossenen Ferkelaufzuchtverträge ist von den Volkseigenen Handelskontoren für Zucht- und Nutztvieh monatlich mit Angabe der Abnahmemonate in der Meldung über Zucht- und Nutztviehumstellungen dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft bekanntzugeben.

## § 6

(1) Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1955 in Kraft.

(2) Mit dem gleichen Tage treten die Anordnung vom 27. Mai 1955 über die vertragliche Ferkelaufzucht (GBl. II S. 186) sowie die Anordnung vom 25. Juli 1955 zur Änderung der Anordnung über die vertragliche Ferkelaufzucht (GBl. II S. 261) außer Kraft.

Berlin, den 17. Oktober 1955

**Ministerium für Land- und Forstwirtschaft**

Reichelt  
Minister

## Anlage

zu § 1 vorstehender Anordnung

### Richtpreise für Läufer-schweine

Gewichtsklasse II bis 35 kg:

Sommerpreis  
vom 1. Mai bis 30. November bis zu 2,40 DM je kg

Winterpreis  
vom 1. Dezember bis 30. April bis zu 2,80 DM je kg

Gewichtsklasse III 35,1 bis 50 kg:  
ganzzählig bis zu 2,— DM je kg

Für vertraglich aufgezogene Läufer-schweine (Ferkelaufzuchtvertrag), die infolge veterinärpolizeilicher Spermmaßnahmen bei der Abnahme ein Gewicht von über 50 kg erreichen, wird ein Abnahmepreis von 1,55 DM je kg gezahlt.

## Anordnung

### über die Änderung der Zuordnung und der Struktur des VEB Elektrokohle.

Vom 8. Oktober 1955

Im Einvernehmen mit der Staatlichen Plankommission, dem Ministerium der Finanzen und dem Ministerium für Schwermaschinenbau wird folgendes angeordnet:

## § 1-

Der VEB Elektrokohle in Berlin-Lichtenberg und der VEB Dynamokohle in Berlin-Weißensee sind mit Wirkung vom 1. Januar 1956 aus dem Bereich der Hauptverwaltung Kabel des Ministeriums für Schwermaschinenbau auszugliedern und der Hauptverwaltung Schwerchemie des Ministeriums für Schwerindustrie zu unterstellen.

## § 2

(1) Die in § 1 genannten Betriebe sind mit Wirkung vom 1. Januar 1956 zusammenzulegen.

(2) Die Zusammenlegung hat in der Weise zu erfolgen, daß der VEB Dynamokohle seine juristische Selbständigkeit verliert und seine Produktionsaufgaben und Produktionseinrichtungen mit denen des VEB Elektrokohle verbunden werden.

## § 3

Der VEB Elektrokohle hat die Vermögenswerte des bisherigen VEB Dynamokohle in seine Rechtsträgerschaft zu übernehmen und die Rechtsnachfolge in bezug auf Forderungen und Verbindlichkeiten des aufgelösten Betriebes anzutreten.